# Friedhofssatzung für den Friedhof „RuheForst Bell am Laacher See“ vom 00.00.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bell am 20.06.2022 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „*RuheForst Bell am Laacher See*“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattung
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten im Friedhof
§ 6 Arten der RuheBiotope
§ 7 RuheBiotop-Register
§ 8 Nutzungsrecht
§ 9 Durchführung von Bestattungen
§ 10 Umbettungen
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13 Pflege der RuheBiotope
§ 14 Haftung
§ 15 Gebühren
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Der Friedhof „*Ruheforst Bell am Laacher See*“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Bell – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Bell. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bell, wird diese Satzung für den „*RuheForst Bell am Laacher See*“ erlassen.

(2) Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf Teilflächen von zunächst ca. 4,7 h des Grundstückes, Gemarkung Bell, Flur 7, Flurstück Nr. 1/23, gemäß dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt. Diese Teilflächen wurden gemäß Schreiben vom 25.08.2021 von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als „Bestattungsplatz für Baumbestattungen von Urnen im Waldareal der Gemeinde Bell“ genehmigt.

(3) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotope vom Träger und einem Beauftragten der Fa. Ruhe Forst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst, Der Geltungsbereich wird gemäß dem beiliegenden Plan festgelegt.

## § 2
## Friedhofszweck

Der Friedhof dient allen, die durch die Friedhofsverwaltung ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz auf dem Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

## § 3
## Bestattung

(1) Die in § 1 festgelegte Waldfläche mit dem darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept RuheForst genutzt. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben bei der RuheForst Bestattung naturbelassen. Der Wald wir in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich verboten.
(2) Es werden nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mind. 0,50 m, gemessen an der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter heimischer Bäume oder an anderen Naturmerkmalen (Sträucher, Baumstümpfe, Felsen u. a.) eingebracht.
(3) Der Träger ist befugt, im Einvernehmen mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten ein Markierungsschild in Größe von max. 12 x 10 cm am Ruhebiotop anzubringen.
(4) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen enthalten. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

## § 4
## Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
(2) Der Träger kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
(3) Bei Sturm (ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte sonstigen Gefahrenlagen ist der Friedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

## § 5
## Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:

a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

d) den Ruheforst und die Biotope mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,

g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und Friedhofsverwaltung,

h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,

i) bauliche Anlagen zu errichten,

j) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden,

k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6
## Arten der RuheBiotope

Es werden folgende RuheForst-RuheBiotope unterschieden, in jedem RuheBiotop sind bis zu 18 Beisetzungen möglich.

**a) FamilienBiotope/FreundschaftsBiotope:**
Das Nutzungsrecht an einem FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop bezieht sich jeweils auf den Vertragspartner und bis zu 12 Nutzungsberechtigte, die schriftlich zu benennen sind. Es gibt 4 Wertstufen

**b) GemeinschaftsBiotope:**
Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person. Es gibt 4 Wertstufen.

**c) RegenbogenBiotope für Kinder, die totgeboren wurden oder kurz nach der Geburt verstorben sind**
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

## § 7
## RuheBiotop Register

(1) Auf dem Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in RuheBiotopen. Jedes RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.

(2) Der Träger führt ein Bestattungsverzeichnis, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (RuheBiotop Register).

## § 8
## Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der Mindestruhezeit von 15 Jahren (siehe § 11) verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

## § 9

## Durchführung von Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Träger stimmt mit den Angehörigen einen Beisetzungstermin ab.

(4) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

(5) Bestattungshandlungen, von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung, sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang, bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig.

(6) Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## §10
## Umbettungen

(1) Umbettungen aus anderen Friedhofsanlagen sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften möglich.
(2) Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind grundsätzlich nicht möglich.

## §11
## Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## § 12
## Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch nach § 3 Satz 3 erlaubt.

(2) Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:
a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,

c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

d) Anpflanzungen vorzunehmen oder Bäume zu schmücken,

e) Gegenstände jeglicher Art z.B. Blumen oder Fotos am Baum selber oder am Namensschild anzubringen.

## § 13
## Pflege der RuheBiotope

(1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
(2) Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## § 14 Haftung

(1) Der Waldfriedhof ist, unbeschadet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetz und des Rheinland Pfälzischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und das Betreten ist auf eigene Gefahr. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Pfaden als auch außerhalb dieser Pfade durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

(2) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruheforstes Bell am Laacher See, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

(3) Dem Träger obliegt keine Haftung für den Bestand der Bäume und Pflanzungen, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt oder durch eine Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt werden muss und die Gemeinde den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat (z. B. Sturmschäden oder Schädlingsbefall).

(4) Auch die durch die vorstehend beschriebenen und unvermeidbaren Maßnahmen u.U. entstehenden Baumreste (Baumtorsi oder Baumstümpfe) behalten weiterhin ihre Eigenschaft als RuheBiotop.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann Ersatzpflanzungen mit Jungpflanzen unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Grundsätze nur dann verlangen, wenn (z.B. durch Sturmschaden) ein Totalverlust in Form eines umgestürzten Baumes samt Wurzelwerk vorliegt.

(6) Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 15
## Gebühren

Für die Nutzungsrechte an den RuheBiotopen und die Durchführung der Bestattung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den „*Ruheforst Bell am Laacher See*“ der Ortsgemeinde Bell erhoben.

## § 16
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1),
c) die Bestimmungen des §5 Abs. 2 nicht einhält,
d) nicht genehmigte Markierungen anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt (§ 3 Abs. 3),
e) die Ruhe Biotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12 Abs. 2),
f) Pflegeeingriffe vornimmt (§ 13 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 17**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bell, den 00.00.2022

(Dienstsiegel)

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

Kartendarstellung der genehmigten Grundstücksflächen des Friedhofs „RuheForst Bell am Laacher See“

= Teilabschnitt 1
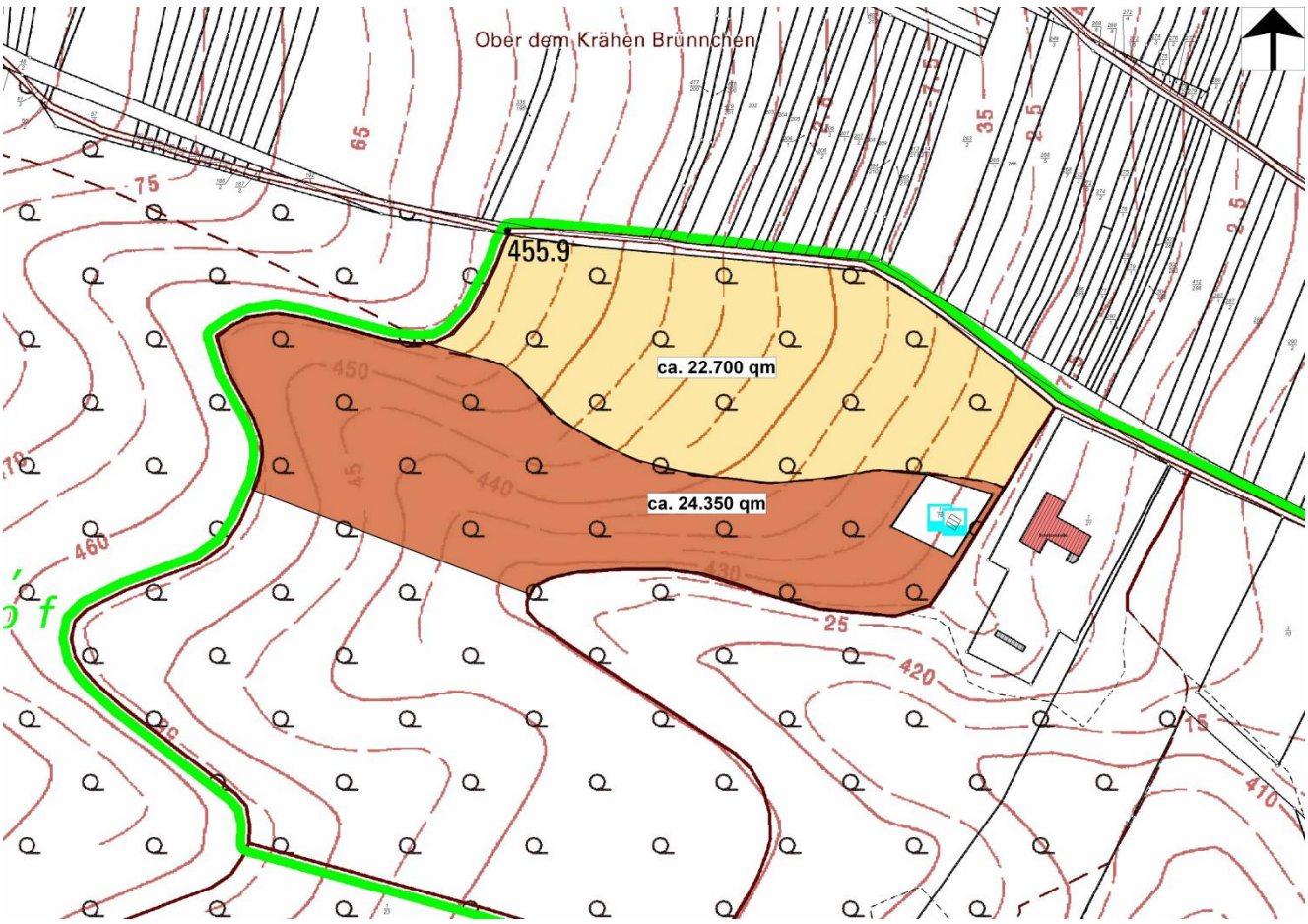
= Teilabschnitt 2